

Stellungnahme

Referentenentwurf zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Hannover, 6. Mai 2026

Fehlsteuerungen bei kleinen Wärmenetzen vermeiden und Investitionssicherheit gewährleisten

Kleine Wärmenetze unterscheiden sich grundlegend von klassischen Fernwärmesystemen – sowohl hinsichtlich ihrer technischen Ausgestaltung als auch ihrer wirtschaftlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen. Werden diese Unterschiede im Ordnungsrahmen nicht ausreichend berücksichtigt, drohen Fehlinvestitionen, vermeidbare Kostensteigerungen für Verbraucher:innen sowie eine faktische Benachteiligung effizienter Quartierslösungen.

Der Referentenentwurf enthält erste richtige Ansätze, etwa bei der Anpassung der Wärmenetzdefinition. Ohne weitergehende Klarstellungen und Nachschärfungen bleiben diese jedoch unzureichend und laufen teilweise ins Leere.

Insgesamt ist eine engere Verzahnung sowie eine zeitgleiche Abstimmung und Verabschiedung der relevanten gesetzlichen Regelungen zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Transformation des Wärmesektors effizient, wirtschaftlich tragfähig und im Sinne der Klimaziele erfolgreich umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund formulieren wir im Folgenden konkrete Änderungsvorschläge, die erforderlich sind, um die Regelungen praxistauglich, investitionssicher und systematisch konsistent auszugestalten.

1. Angepasste Wärmenetzdefinition beibehalten und Einführung von 25 MW_{th} als Schwellenwert und Abgrenzungskriterium sowie ein Längenkriterium für Gebäudenetze im GModG

Der Referentenentwurf sieht in § 3 Nummer 17 WPG eine Anpassung der Definition des Wärmenetzes vor. Es wird weiterhin auf eine Negativ-Abgrenzung zum Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) verwiesen. Ergänzend wird klargestellt, dass die Hausanschlussleitung bei der Bestimmung der Netzlänge nicht zu berücksichtigen ist. Beides begrüßen wir ausdrücklich.

Die bisherige Definition des Gebäudenetzes nach § 3 Absatz 1 Nummer 9a GEG (mindestens zwei und bis zu 16 Gebäude sowie bis zu 100 Wohneinheiten) ist in ihren Schwellenwerten willkürlich und führt in der Praxis zu sachwidrigen Einstufungen. Bereits eine Reihenhaussiedlung mit 17 Einheiten, funktional eine kleine Quartiersversorgung mit monovalenter Energieerzeugungsanlage, fällt aus dem Gebäudenetzregime heraus und unterliegt vollständig den für Fernwärmenetze konzipierten Anforderungen des WPG. Diese Einordnung ist regulatorisch nicht sachgerecht.

Der explizite Verweis auf das künftige GModG sowie die ergänzende Längenregelung ist dahingehend zu verstehen, dass im Rahmen der Novelle des GEG zum GModG neben den bisherigen Kriterien (Anzahl der Gebäude bzw. Wohneinheiten) ein zusätzliches Längenkriterium für die Definition des Gebäudenetzes eingeführt werden soll. Grundsätzlich begrüßen wir ein zusätzliches Längenkriterium und schlagen dafür 1 km Netzlänge vor. Darüber hinaus schlagen wir 25 MW thermische Anschlussleistung als zusätzliches Abgrenzungskriterium analog zu Art. 24 RED III vor.

Begründung

Nur ein zusätzliches Längenkriterium halten wir für nicht ausreichend, da sich die Heizzentralen in Nahwärmenetzen häufig nicht unmittelbar im Versorgungsgebiet befinden, sondern eher am Rand oder sogar außerhalb, insbesondere bei Anlagen in Kombination mit Biogas- oder Freiflächenlösungen. Zudem wird eine solche Grenze außerhalb dichter urbaner Räume, etwa in kleinen und mittleren Städten oder Gemeinden, schnell erreicht. Die erforderliche Wärmedichte entsteht dort oft erst durch den Anschluss weiterer Gebiete, die unter Umständen jenseits der festgelegten Kilometergrenze liegen. Darüber hinaus werden in der Praxis häufig einzelne Objekt- oder Quartierslösungen miteinander verknüpft, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Diese mieter- und klimafreundlichen Lösungen könnten mit einer starren Kilometergrenze benachteiligt werden.

Kleine Netze gelten nicht als typische Wärmenetze, die schrittweise umgestellt werden können. Diese Einschätzung entspricht auch der technischen und vertraglichen Realität:

- Kleine Netze sind in der Regel monovalent oder allenfalls formal bivalent ausgelegt. Neben dem Hauptwärmeerzeuger besteht typischerweise nur ein Spitzenlast- oder Redundanzproduzent.
- Ein multivalenter Erzeugerpark, der eine schrittweise Dekarbonisierung ermöglicht, ist in dieser Größenordnung weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll.
- Eine Dekarbonisierung kann faktisch nur durch einen vollständigen Austausch des Haupterzeugers oder durch den Einsatz von Biomethan erfolgen, nicht durch sukzessive Beimischung erneuerbarer Wärmequellen. Dadurch werden kleine Netze gegenüber großen Fernwärmenetzen benachteiligt, da sie höhere EE-Anteile sprunghaft erfüllen müssen.
- Zahlreiche Bestandsverträge sind als Contracting-Lösungen mit Laufzeiten bis weit in die 2030er-Jahre ausgestaltet. Vorzeitige gesetzlich erzwungene Investitionen können sich innerhalb dieser Laufzeiten regelmäßig nicht amortisieren. Stranded Investments wären die Folge. Contracting-Modelle spielen bei kleinen Wärmenetzen eine zentrale Rolle und basieren auf langfristigen Investitionsentscheidungen. Werden kleine Netze regulatorisch wie klassische Wärmenetze behandelt, können Anforderungen entstehen, die wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Dies kann Investitionen in Quartierslösungen erschweren.

Die gesetzgeberische Wertung des § 32 Absatz 3 Satz 1 WPG sollte daher auch in der grundlegenden Abgrenzung zwischen Gebäude- und Wärmenetzen berücksichtigt werden. Die im Referentenentwurf vorgesehene Verknüpfung mit dem GModG samt Längenregelung schafft hierfür die rechtssystematische Grundlage.

Hinzu kommt, dass § 107 GEG bereits heute die Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht und auch Energiedienstleister einbezieht. Nach aktueller Rechtslage würde jedoch eine Quartiersversorgung mit 17 Gebäuden nicht mehr als Gebäudenetz gelten und vollständig unter das WPG fallen, ein systemischer Bruch, den die geplante Anpassung adressiert.

Konkrete Maßnahmen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Fassung des § 3 Nummer 17 WPG ist unverändert beizubehalten.

Zugleich ist bei der Novelle des GEG zum GModG die Definition des Gebäudenetzes in § 3 Absatz 1 Nummer 9 GModG um ein Abgrenzungskriterium zu ergänzen, das sich am **Schwellenwert von 25 MW thermischer Leistung gemäß Art. 24 RED III** orientiert, **sowie ein Längenkriterium von 1 km Netzlänge**.

2. Verlängerung der Übergangsfrist für KWK-Netze in § 29 Absatz 5 WPG bis 31. Dezember 2039

Sollte die Einführung von weiteren Abgrenzungskriterien im GModG ausbleiben, verbleiben auch kleine Netze im Anwendungsbereich des WPG. In diesem Fall ist eine Anpassung des § 29 Absatz 5 WPG dringend erforderlich.

§ 29 Absatz 5 WPG enthält eine Sonderregelung für Wärmenetze, die zu mindestens 70 Prozent aus geförderten KWK-Anlagen gespeist werden. Bis zum 31. Dezember 2034 gilt für diese Netze die 30-Prozent-EE-Pflicht nicht für die KWK-Wärme. Lediglich die übrige Wärme muss erneuerbar erzeugt werden. Ziel ist die Vermeidung von Konflikten mit dem KWKG.

Begründung

Die derzeitige Frist orientiert sich an großen Fernwärmesystemen mit flexiblen Erzeugungsstrukturen. Für kleine Netze ist sie nicht sachgerecht:

- Es existiert regelmäßig kein multivalenter Erzeugerpark, sondern nur eine KWK-Anlage mit ggf. Spitzenlastkessel.
- Eine schrittweise Integration erneuerbarer Energien ist technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar; möglich ist nur ein vollständiger Anlagentausch.
- Contracting-Verträge laufen häufig bis in die zweite Hälfte der 2030er-Jahre und basieren auf den bisherigen Rahmenbedingungen.
- Vorzeitige Investitionen führen zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken und nicht refinanzierbaren Mehrkosten.

Contracting-Projekte sind regelmäßig auf langfristige Laufzeiten ausgelegt und auf Basis bestehender Rahmenbedingungen kalkuliert. Eine vorzeitige Anpassung kann dazu führen, dass Investitionen nicht vollständig refinanziert werden können.

Ein Festhalten an der Frist 2034 würde zu abrupten Anpassungen, hohen Kosten und Stranded Investments führen. Eine Verlängerung um fünf Jahre bildet Investitionszyklen realistischer ab, ohne die Klimaziele des WPG (Klimaneutralität bis 2045) zu beeinträchtigen. Die bestehenden Anforderungen an die übrige Wärmeerzeugung bleiben unverändert bestehen.

Konkrete Maßnahme

In § 29 Absatz 5 WPG ist die Jahreszahl „2034“ durch „2039“ zu ersetzen.

3. Klarstellung des Wortlauts in § 29 Absatz 5 WPG

Der derzeitige Wortlaut der Vorschrift ist sprachlich unklar und auslegungsbedürftig. Insbesondere die Formulierung zur „zuschlagsberechtigten KWK-Strommenge“ ist schwer verständlich und kann missinterpretiert werden.

Die Gesetzesbegründung stellt jedoch klar, dass die Privilegierung an die Eigenschaft der KWK-Anlage als nach dem KWKG gefördert anknüpft – nicht an einzelne Förderstunden oder rechnerische Strommengen.

Ohne Klarstellung besteht erhebliche Rechtsunsicherheit für Betreiber, Behörden und Kund:innen. Unklare Regelungen führen in der praktischen Umsetzung zu zusätzlichem Aufwand, insbesondere in Abrechnung, Nachweisführung und Prüfung.

Konkrete Maßnahme

§ 29 Absatz 5 WPG ist sprachlich neu zu fassen. Dabei ist klarzustellen, dass:

- die Privilegierung an KWK-Anlagen anknüpft, die nach KWKG förderfähig sind und gefördert werden,
- die bisherige Bezugnahme auf „zuschlagsberechtigten KWK-Strom“ entfällt.

Der materielle Regelungsgehalt bleibt unverändert, wird jedoch rechtssicher und praktikabel formuliert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
info@vedec.org

www.vedec.org
LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734